

BEGRÜNDUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLIEBUNGSPLANES NR: 1
LEBBIN DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN

I.) Die Durchführung des Bauvorhabens ist für die Schaffung von Arbeitsplätzen dringlich

1.) Die Gemeinde ist innerhalb des Kreises Rügen in einer unterprivilegierten Randlage gelegen.

Die klassischen Wirtschaftszentren des Kreises Rügen (Tourismus, Kreideabbau, Fährbetrieb Skandinavien, Kreisversorgungszentren) befinden sich deutlich außerhalb des regionalen Einflußbereiches der Gemeinde.

Allein der jetzt darniederliegende, vormals prosperierende Wirtschaftszweig der landwirtschaftlichen Nutzung war der Gemeinde regional zuortbar.

2.) Die in der Gemeinde vormals verfügbar gewesene landwirtschaftlichen Arbeitsplätze sind bereits und werden weiter erheblich reduziert.

Die Gemeinde ist daher mehr noch als die sonstigen Gemeinden des Kreises darauf angewiesen, durch Schaffung von Arbeitsplätzen den Erhalt der Gemeinde in jeder Hinsicht zu sichern.

Angesichts der raumordnungsmäßigen Lage der Gemeinde innerhalb des Kreises ist die Ansiedelung ortsfremden Gewerbes in der Gemeinde unmöglich.

Die einzige der Gemeinde zur Verfügung stehende, wirtschaftlich nutzbare Ressource ist daher der teilweise vorhandene landschaftliche Reiz.

: Dieser findet sich ausgeprägt im Bereich der Halbinsel Lebbin.

Diese landschaftliche Ressource zur Verwertung für touristische Vorhaben zu nutzen, stellt daher die einzige Zukunftsperspektive zur Ansiedlung dauerhaften, effektiven Gewerbes dar.

3.) Mit der Herstellung des Golfplatzes und der Hotelanlagen werden Arbeitsplätze geschaffen.

Für den Betrieb des geplanten Hotels nebst Kongreßanlage werden ca. 110 Arbeitskräfte unmittelbar benötigt.

Die Anzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze wird hierbei durch die Kategorie des Hotels bestimmt.

Für den Betrieb der Golfplatzanlage besteht ein Arbeitskräftebedarf von ca. 5 bis 7 Mitarbeitern.

Darüberhinaus wird eine Vielzahl von Arbeitsplätzen mittel- und unmittelbar während der Bauphase sowie mittelbar im Anschluß an die Bauphase durch den Bedarf des Hotels entstehen.

II.) Das Vorhaben kann ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht zugelassen werden

1.) Entsprechend den Ausweisungen im Vorhaben- und Erschließungsplan (im folgenden V + E-Plan) soll im Erläuterungsbereich eine Golf- und Kongreßhotelanlage nebst Golfplatz bauplanungsrechtlich zulässig sein.

Der gewählte Standort ist der hierfür im Bereich der Gemeinde einzig in Betracht kommende.

A.)

- a. Im Bereich "SO Hotelbau" stehen die Reste des vormaligen Gutshofes Lebbin. Der Neuerrichtung eines Hotelbaues stehen an dieser Stelle - soweit er in die Landschaft eingepaßt ist weder natur-, landschafts- und/oder umweltrechtliche oder sonstige Belange entgegen noch werden solche Belange berührt. Auf die insoweit eingeholten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird verwiesen.
- b. Die Erschließung für das Bauvorhaben "Hotel" ist dadurch gesichert, daß sich der Investor zur Übernahme insoweit erforderlicher Maßnahmen verpflichtet hat.

Dies gilt sowohl hinsichtlich der Zuwegung als auch hinsichtlich der herzustellenden Ver- und Entsorgungsanlagen.

Hinsichtlich der für die Hotelanlage zu errichtenden Abwasseranlage hat sich der Investor verpflichtet, einen Baukostenzuschuß an die Gemeinde zu leisten, welcher in Höhe nach seinem Nutzungsanteil an der von der Gemeinde für den gesamten Gemeindebereich geplanten Abwasseranlage entspricht.

- c. Der Standort war in der Vergangenheit nach 1945 bereits zweimal für die Errichtung einer Ferienanlage vorgesehen. Die Standortuntersuchungen führten sämtlichst zu positiven Ergebnissen.

Die Durchführung scheiterte jeweils lediglich an der Zurverfügungstellung von Investitionsmitteln.

B.)

- a. Die vormals intensiv landwirtschaftlich genutzte, abgeräumte Fläche, welche der Herstellung des Golfplatzes dienen soll, wird zu landwirtschaftlichen Zwecken nicht mehr genutzt werden, da der vormalige Eigentümer, die Fa. Rügensaaten Gingst GmbH, Rechtsnachfolgerin des VEG Pflanzenproduktion Gingst in der Auflösung begriffen ist.

Die Errichtung eines Golfplatzes bietet Chancen, die ursprünglich vorhanden gewesene Gestaltung unter Beibehaltung des vorhandenen Schilfgürtels wiederherzustellen.

Die Beibehaltung des Schilfgürtels stellt sicher, daß die jenseits im Flachwasser des Boddens ruhenden Vogelarten ungestört bleiben.

C.)

1. Die räumliche Abgrenzung der Anlage vom übrigen Gemeindegebiet dient der Erhaltung und Weiterentwicklung der dörflich geprägten Bebauung im Gemeindegebiet.

Dies, ohne daß die im Gutshofteil geplante Anlage als Fortsetzung und Erhaltung des vormals durch den Gutshof geprägten Bebauungscharakter einen Fremdkörper darstellen würde.

- 2.) Das Plangebiet ist außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und eines qualifizierten Bebauungsplanes gelegen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit sowohl der Golfplatz- als auch der Hotelanlage bestimmt sich daher nach § 35 BauGB.

Nach dieser Vorschrift sind jedoch regelmäßig nur die sog. privilegierten Vorhaben zulässig, zu welchen die hier interessierenden Vorhaben nicht gehören.

- 3.) Nach alledem dient die beschlossene Ausweisung im V + E Plan allen planerischen Absichten im Gemeindegebiet.

Der Satzungsbeschluß für den V + E-Plan (die übrige gemeindliche Bauleiplanung ist zwar beschlossen, aber noch nicht zeichnerisch umgesetzt worden) war erforderlich, um die planerische Zulässigkeit im vorgesehenen Plangebiet herzustellen.

- III.) Der Vorhabenträger hat sich auf der Grundlage eines von ihm vorgelegten Plans zur Durchführung des V + E-Plans binnen festgelegter Frist verpflichtet und ist hierzu in der Lage

Die Gesellschaft zur Förderung des Tourismus auf Rügen mbH mit Sitz in Bergen/Rügen hat auf Antrag der Verfügungsberechtigten eine Investitionsbescheinigung nach dem Gesetz über besondere Investitionen vom Landrat des Kreises Rügen erhalten.

Auf Grundlage der Investitionsbescheinigung wurden sämtliche Flächen im Plangebiet von der Gesellschaft erworben.

Die Gemeinde hat sich durch Vorlage von Bankauskünften von der Bonität der Gesellschaft überzeugt.

Die Gesellschaft zur Förderung des Tourismus auf Rügen
mbH hat sämtliche Planunterlagen fertigen lassen und sich
zur Durchführung des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Vor-
liegen des Baugenehmigungsbescheides verpflichtet.

Neuenkirchen, den 12. 08. 91

Arndt
A r n d t
Bürgermeister



GEMEINDE NEUENKIRCHEN

Satzung der Gemeinde Neuenkirchen/Rügen über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für das Gebiet Lebbin

Aufgrund des Paragraphen 246 a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 6 des Baugesetzbuches wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.02.1991 und unter der Voraussetzung, daß die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Genehmigung erteilt, folgende Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für das Gebiet Lebbin der Gemeinde Neuenkirchen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil B Inhalt der Satzung/Begründung

I. Inhalt der Satzung

1. Gegenstand der Planung

Die Gesellschaft zur Förderung des Tourismus auf Rügen mbH i. G. (nachfolgend GFT mbH) errichtet auf den sich aus dem Vorhabenplan/Teil A/ ergebenden Flächen eine Hotel- und Golfplatzanlage.

2. Auflagen

- a. Der Beginn der Baumaßnahmen hat binnen einer Frist von vier Monaten nach vorliegen aller zum Baubeginn erforderlichen Genehmigungen zu erfolgen es sei denn, daß die Witterungslage und/oder höhere Gewalt (Krieg, Unruhen, Streiks etc.) dies nicht zulassen.
- b. Die sich aus dem Plan/Teil A/ ergebenden Baulinien sind einzuhalten.
- c. Die sich aus der Planzeichnung ergebenden Bestimmungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen und hinsichtlich der örtlichen Verkehrsflächen, sind einzuhalten.
- d. Die GFT GmbH verpflichtet sich, die erstellte Golfplatzfläche der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch soweit diese nicht am Spielbetrieb teilnehmen will. Hierzu errichtet Sie auf der entsprechend ausgewiesenen Fläche einen allgemein nutzbaren Wanderweg. Soweit die Gefährdung von Nichtspielern durch den Spielbetrieb ausgeschlossen werden kann, können weitere Wanderwege auf der Golfplatzanlage angelegt werden.
- e. Die GFT GmbH verpflichtet sich, den Golfplatz nach den neusten ökologischen Erkenntnissen herzustellen. Hierzu gehört, daß lediglich die Grüns und Abschläge mit Dünge- und Pflanzenschutzmittel behandelt werden wodurch sichergestellt wird, daß eine gegenüber der vormals intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächenbedüngung wesentlich niedrigere Verwendung solcher Mittel vorgenommen werden wird. Desweiteren gehört hierzu, daß der Abschläge, die Grüns sowie die semi-roughs zusammen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtfläche ausmachen werden, lediglich minimale Reliefveränderungen nur dann vorgenommen werden wenn dies unumgänglich ist, die hydrologischen Verhältnisse unverändert belassen bleiben, die Schnitthäufigkeit auf den Spielbahnen außerhalb der Grüns und Abschläge minimiert wird

bzw. ein Schnitt überhaupt unterbleibt und bauliche Einrichtungen nur als Schutzunterstände auf der Golfplatzanlage geschaffen werden.

Die ausschließliche Verwendung von Langzeitdüngern ist selbstverständlich.

- f. Die GFT mbH verpflichtet sich, für das Vorhaben eine nach neuesten ökologischen Gesichtspunkten konzipierte Kläranlage zu errichten, welche so dimensioniert ist, daß mit ihr neben der Hotelanlage die Gemeinde Neuenkirchen entsorgt werden kann.
- g. Die GFT verpflichtet sich desweiteren, die bestehende Zuwegung zwischen dem Ortsteil Vieregge und der ehemaligen Gutshofanlage Lebbin auf eigene Kosten so herzustellen, daß über die Zuwegung als öffentliche Verkehrsfläche der Anliegerverkehr zur Hotel- und Golfplatzanlage geführt werden kann.
- h. Die GFT mbH verpflichtet sich desweiteren, eine für die Hotel- und Golfplatzanlage ausreichende Strom- und Trinkwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen.

Etwaige Zuschüsse aus Bundes- und/oder Landesmitteln zu den herzustellenden Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen mindern in gleichem Maße die Kostentragungspflicht der GFT mbH.

- i. Die GFT mbH verpflichtet sich, bei gleicher Qualifikation vordringlich Einwohner der Gemeinde Neuenkirchen zu beschäftigen und Um- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit durch Zurverfügungstellung von entsprechenden Ausbildungsplätzen zu fördern.
- j. Das im Bereich der ehemaligen Gutshofanlage belegene Travohaus ist zur Sicherung von historischen Bauwerken zu erhalten und zu pflegen.

II. Begründung

- 1. Die Gemeinde ist innerhalb des Kreises Rügen in einer unterprivilegierten Randlage gelegen.

Die klassischen Wirtschaftszentren des Kreises Rügen (Tourismus, Kreideabbau, Fährbetrieb Skandinavien, Kreisversorgungszentren) befinden sich deutlich außerhalb des regionalen Einflusses der Gemeinde.

Allein der jetzt darniederliegende, vormals prosperierende Wirtschaftszweig der landwirtschaftlichen Nutzung war der Gemeinde regional zuortbar.

2. Die in der Gemeinde vormals verfügbar gewesene landwirtschaftlichen Arbeitsplätze haben keine Aussicht auf zukünftigen Bestand und sind bereits deutlich abgebaut worden.

Die Gemeinde ist daher mehr noch als die sonstigen Gemeinden des Kreises darauf angewiesen, durch Schaffung von Arbeitsplätzen den Erhalt der Gemeinde in jeder Hinsicht zu sichern.

Angesichts der raumordnungsmäßigen Lage der Gemeinde innerhalb des Kreises ist die Ansiedelung ortsfremden Gewerbes in der Gemeinde unmöglich.

Die einzige der Gemeinde zur Verfügung stehende, wirtschaftlich nutzbare Ressource ist daher der teilweise vorhandene landschaftliche Reiz.

Dieser findet sich ausgeprägt im Umgebungsbereich der Halbinsel Lebbin.

Diese landschaftliche Ressource zur Verwertung für touristische Vorhaben zu nutzen, stellt daher die einzige Zukunftsperspektive zur Ansiedelung dauerhaften, effektiven Gewerbes dar.

3. Entsprechend den Ausweisungen im Vorhaben- und Erschließungsplan (im folgenden V + E-Plan) soll im Erläuterungsbereich eine Golf- und Kongresshotelanlage nebst Golfplatz buplanungsrechtlich zulässig sein.

Der gewählte Standort ist der hierfür im Bereich der Gemeinde einzig in Betracht kommende.

- a. Im Bereich "SO Hotelbau" stehen die Reste des vormaligen Gutshofes Lebbin. Der Neuerrichtung eines Hotelbaues stehen an dieser Stelle - soweit er in die Landschaft eingepaßt ist weder natur-, landschafts- und/oder umweltrechtliche Belange entgegen noch werden solche Belange berührt.

Wasserwirtschaftliche Bedenken stehen nach insoweit bei dem WWD eingeholten Auskünften nicht entgegen.

Die Erschließung ist dadurch gesichert, daß sich der Investor

zur Übernahme insoweit erforderlicher Maßnahmen verpflichtet hat und die Durchführung aller Erschließungsmaßnahmen nach insoweit eingeholten Auskünften auch möglich ist.

Dies gilt sowohl hinsichtlich der Zuwegung als auch hinsichtlich der herzustellenden Ver- und Entsorgungsanlagen.

Namentlich die Trinkwasserversorgung ist entsprechend einem vorgelegtem hydrologisch-geologischem Gutachten gesichert.

Hinsichtlich der Kläranlage verpflichtet sich der Investor gegenüber der Gemeinde, diese so groß zu dimensionieren, daß neben der Hotelanlage auch sämtliche Haushalte in der Gemeinde entsorgt werden können.

Der Standort war in der Vergangenheit nach 1945 daher bereits zweimal für die Errichtung einer Ferienanlage vorgesehen. Die Standortuntersuchungen führten sämtlichst zu positiven Ergebnissen.

Die Durchführung scheiterte jeweils lediglich an der Zurverfügungstellung von Investitionsmitteln.

- b. Die vormals intensiv landwirtschaftlich genutzte, abgeräumte Fläche, welche der Herstellung des Golfplatzes dienen soll, liegt brach und wird nicht mehr genutzt werden.

Weder befinden sich auf der für die Herstellung des Golfplatzes vorgesehenen Fläche Biotope noch findet sich dort überhaupt Flora und/oder Fauna.

Die Anlage des Golfplatzes auf der vormaligen, abgeräumten Ackerfläche wird vielmehr erst zur Entstehung einer artenreichen, landschaftstypischen Tier- und Pflanzenwelt führen.

Sichergestellt wird dies durch unberührte Beibehaltung des vorhandenen Schilfgürtels, die Anlage von Biotopen in den roughs sowie die Sicherheit, daß sich in den roughs unberührte zunächst hergestellte Pflanzen- und infolge dessen Tierwelt entwickeln kann.

Die dem Investor erteilten Auflagen stellen dieses ebenso sicher wie die Öffentlichkeit des Platzes auch für die nicht golfspielende Bevölkerung.

- c. Die räumliche Abgrenzung der Anlage vom übrigen Gemeinde-

gebiet dient der Erhaltung und Weiterentwicklung der dörflich geprägten Bebauung im Gemeindegebiet.

Dies, ohne daß die im Gutshofteil geplante Anlage als Fortsetzung und Erhaltung des vormals durch den Gutshof geprägten Bebauungscharakter einen Fremdkörper darstellen würde.

4. Nach alledem dient die beschlossene Ausweisung im V + E- Plan Plan allen planerischen Absichten im Gemeindegebiet.

Die Planungsrechtliche Grundlage zur Durchführung des Vorhabens im Wege des Vorhaben - und Erschließungsplanes war erforderlich, um den drängenden wirtschaftlichen Problemen der Gemeinde frühzeitig und wirksam entgegenzutreten zu können.

Die Gemeindevertretung Neuenkirchen

Der Bürgermeister



Landesamt für Umwelt und Natur
Außenstelle Rostock
Arbeitsbereich Geologie

Rostock, den 28.02.1991

Hydrogeologische Stellungnahme
zur Eigenwasserversorgung des Kongreß- und Golfhotels
Lebbin/Rügen

Bearbeiter: Brahmann, Diplom-Geologe

Bearbeitungs-Nr.: 58/91

Meßtischblatt: 1446, Rappin

Kreis: Rügen

Antrag vom: 21.02.1991

Anlagen: 1 Lageplan 1:10000, zurück an Antragsteller

Unterlagen: Archiv der Abteilung Geologie

Verteiler:

- 1 x Rat der Gemeinde Neuenkirchen
Dorfstr. 5
Neuenkirchen
D-2331
- 1 x Landesamt für Umwelt und Natur
Außenstelle Rostock
Arbeitsbereich Geologie
Wallstraße 2
Rostock
D-2500

Vorgang

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen plant am Standort der ehemaligen Gutsanlage Lebbin die Errichtung einer Hotelanlage und eines Golfplatzes. Vorgesehen sind 200 Bettenplätze.

Der voraussichtliche Trinkwasserbedarf liegt bei 500 l je Bettenplatz, d. h., es wird eine Brunnenanlage mit einer Kapazität von ca. 100 m³/d benötigt.

Lagepläne liegen dem Antragschreiben bei.

Geologisch-hydrogeologische Situation

Die geologische Oberflächenkartierung weist für den Raum Lebbin-Vieregge-Grubnow Geschiebemergel der Grundmoräne aus. Lokal wird der Mergel von geringmächtigen Decksanden überlagert. Westlich Lebbin erstreckt sich ein größeres Niederungsgebiet mit anmoorigen Bildungen. Südlich des betrachteten Raumes lagern Sande der Endmoräne (Moritzhagener Berge). Sie weisen auf einen Übergang zu unruhigen und komplizierten Lagerungsverhältnissen hin.

Der oberflächlich anstehende Geschiebemergel ist im Gebiet Lebbin-Grubnow zwischen 10 und 20 m mächtig. Um Vieregge reduziert sich die Mächtigkeit auf ca. 5 m.

Unterlagert wird der Mergel von Fein- und Mittelsanden, z.T. Grobsanden. Die Sande sind flächenhaft verbreitet und stellen den nutzbaren Hauptgrundwasserleiter dar.

Die Mächtigkeit der Sande wechselt und liegt bei Lebbin-Vieregge um 10 - 15 m, bei Grubnow um 5 m.

Unterlagert wird der Wasserleiter wiederum von Geschiebemergel. Tiefere grundwasserführende Horizonte sind nicht bekannt. Auch Fehlbohrungen sind bislang nicht vorhanden. Sie sind erst weiter südlich im Endmoränengebiet möglich.

Der allgemeine Grundwasserabfluß ist radialsymmetrisch zu den Bodden gerichtet. Die Grundwasserdynamik ist nur schwach ausgebildet. Die Ruhewasserspiegel auf der Halbinsel liegen wenige Dezimeter über NN.

Brunnenbohrungen

Brunnenbohrungen befinden sich in Lebbin, zwischen Lebbin und Vieregge, in der Ortslage Vieregge und in Grubnow (siehe Lageplan).

Der Brunnen Lebbin stammt aus dem Jahre 1969, ist 21,5 m tief und durchteufte ausbauwürdige Sande im Bereich von 12 bis 21,5 m unter Gelände. Es handelt sich um einen vertieften Schachtbrunnen. Die Brunnenleistung lag um 5 m³/h bei 2 m Absenkung. Lt. Brunnendokumentation liegt jedoch kein optimaler Ausbau vor.

Brunnenstandorte Lebbin/Katen:

Eine Bohrung wurde 1972 abgeteuft, die zweite Bohrung 1986. Ausbaufähige Sande lagern im Bereich von 10 - 15 m bis 25 m unter Flur. Im Abpumptest ergab der 72-er Brunnen 12 m³/h bei 4,1 m Absenkung.

Die Bohrung 1986 ist mit Abstand die ergiebigste; 50 m³/h bei 6,8 m Absenkung unter Ruhewasserstand. Sie ist in ihrer Ergiebigkeit eine Ausnahme im Betrachtungsraum.

In Grubnow (1977) lag die Brunnenleistung bei 12 m³/h und 18 m Absenkung, d. h., die Brunnenergiebigkeit ist sehr schlecht.

In Vieregge bewegen sich die stündlichen Brunnenleistungen um 10 m³/h. Südwestlich Vieregge (Vieregge-Ausbau) steht eine Bohrung aus dem Jahr 1981 (nicht auf Lageplan). Auch sie hat eine auffallend hohe Leistung im Einzelpumpversuch, 40 m³/h bei 5,3 m Absenkung.

Generell läßt sich festhalten, daß die Brunnenleistungen des Betrachtungsraumes um 10 m³/h liegen, nur in Ausnahmefällen sind sie wesentlich größer.

Möglichkeiten der Eigenwasserversorgung des Hotelobjektes

Zwei Möglichkeiten werden vorgeschlagen:

1. Abteufen eines Bohrbrunnens an der Peripherie der Ortslage Lebbin. Die Bohrung sollte eine Endteufe von 30 m erreichen und ist als Versuchsbrunnen anzusehen. Zum einen ist zu prüfen, ob günstigere geologische Verhältnisse angetroffen werden als an dem bereits vorhandenen Brunnenstandort (Grundwasserleitermächtigkeit, Grundwasserleiterausbildung). In der vorhandenen Bohrung wurden stark schluffige Sande ausgebaut, daher die geringe Leistung. Im Erfolgsfalle ist der Brunnen in einem 100-h Pumpversuch auf Leistung, Absenkung und Wasserqualität zu testen. Aus letzterem Grund ist es günstig mit dem Brunnenstandort an den SW-Ortsrand zu gehen, um mögliche Verunreinigungsherde auszuschalten.

2. Testen des Brunnen Lebbin/Katen bzw. Abteufen einer weiteren Brunnenbohrung. An diesem Standort scheinen die hydrogeologischen Bedingungen günstig (Mittelsande). Der vorhandene Brunnen ist im Bereich von 22 bis 26 m mit einem 368-er Filter ausgebaut. Die Brunnenergiebigkeit ist sehr gut, so daß an diesem Standort eine Eigenwasserversorgungsanlage aufgebaut werden könnte.

Allerdings ist gut 1 km Rohrleitung zu verlegen.

Zu Fragen der aktuellen Grundwasserqualität kann nichts gesagt werden, da chemisch-bakteriologische Analysen nicht vorliegen. Sie wären bei der Kreishygieneinspektion Rügen vorhanden.

Empfehlungen

Wenn auch aufwendiger so wird doch der zweiten Möglichkeit (Versorgung von Lebbin/Katen) der Vorrang gegeben. Hier besteht der Nachweis für einen ergiebigen Brunnen bzw. ein ausbaufähiger Standort.

Es wird empfohlen, auf einer Standortberatung die Probleme zu diskutieren und eine entgeltliche Entscheidung zu fällen.

H. Brahmnn

Im Auftrage

Helmut Brahmnn

Diplom-Geologe